

RS UVS Steiermark 2012/08/14 30.3-37/2012

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.08.2012

Rechtssatz

Auch wenn der Sitz eines Unternehmens, an dem vom Geschäftsführer des Unternehmens eine Übertretung (des LMSVG) begangen wurde, während des erstbehördlichen Verwaltungsstrafverfahrens in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt wird, erfährt der Tatort der Übertretung keine Änderung. Somit ist eine Abtretung des Verfahrens nach § 27 VStG an jene Bezirksverwaltungsbehörde, die für den neuen Unternehmenssitz verwaltungsstrafrechtlich örtlich zuständig ist, unzulässig und ohne Wirkung. Der Umstand, dass auch eine Abtretung nach § 29a VStG nicht möglich ist, weil etwa der Unternehmenssitz in ein anderes Bundesland verlegt wurde, kann daran nichts ändern.

Schlagworte

Unternehmenssitz; Verlegung; Tatort; Abtretung; Zuständigkeit; Bundesland

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at